

II. Nachtrag

zur Entgeltsordnung für das „Haus des Gastes“ vom 07.03.1995
zuletzt geändert durch I. Nachtrag vom 26.07.2001

Artikel 1

§ 5 der Entgeltsordnung ändert sich wie folgt:

§ 5

Höhe des Entgelts

1. Bei Veranstaltungen:

- | | |
|---|----------|
| • Veranstaltungen von Vereinen und Verbänden aus Neukirchen | 100,00 € |
| • Private Veranstaltungen von Bürgern- innen aus Neukirchen | 100,00 € |
| • Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen und Verbänden | 200,00 € |
| • Private Veranstaltungen von Auswärtigen | 200,00 € |
| • Alle übrigen Veranstaltungen | 10,00 € |

2. Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Musik ist die Gema vorher anzumelden.

3. Bei Benutzung der Schankanlage muss diese durch eine Fachfirma vorher chemisch gereinigt werden.

Artikel 2

Dieser II. Nachtrag tritt am 01.Januar 2006 in Kraft.

Beschlossen auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 20.Oktober 2005

Oldenburg i.H., den 01.12.2005

(L.S.)

Gemeinde Neukirchen
Der Bürgermeister
gez. Lübbe